

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Friedhöfe der Ortsteile Niendorf/Weselsdorf, Glaisin und Kummer

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL M-V.2011 S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL M-V 2005 S.146) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) und der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigslust wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.04.2021 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass
- § 5 Gebührentarife
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und dessen Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebühren und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht werden.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass

- (1) Die Stadt Ludwigslust kann zur Vermeidung unbilliger Härte Stundung, Ratenzahlung, Erlass oder Verrentung bewilligen. Diese sind gesondert zu beantragen.
- (2) Bei Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung ist die Gebührenforderung nach der jeweils geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt zu verzinsen.

§ 5 Gebührentarife

- (1) Grabnutzungs- und Unterhaltungsgebühren werden entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der Anlage 2 erhoben.

§ 6 zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

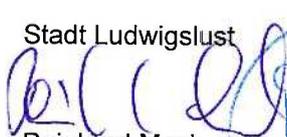
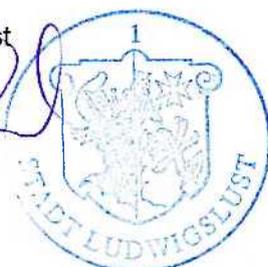
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ludwigslust für die Friedhöfe der Ortsteile Weselsdorf/Niendorf, Glaisin und Kummer tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2006 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ludwigslust, den 05.05.2021

Stadt Ludwigslust

Reinhard Mach
Bürgermeister


Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage: Gebührentabelle

I. Grabnutzungsgebühren Glaisin	
a) Urnenreihengrab	790,00 €
b) Urnenwahlgrab 1-stellig	790,00 €
c) Urnengemeinschaftsanlage	930,00 €
d) Erdwahlgrab unter 1,20 m	770,00 €
e) Erdwahlgrab über 1,20 m	1.040,00 €
f) Verlängerung Urne 1-stellig	30,00 €
g) Verlängerung Erdwahlgrab unter 1,20 m	30,00 €
h) Verlängerung Erdwahlgrab über 1,20m	40,00 €
II. Grabnutzungsgebühren Kummer	
a) Urnenreihengrab	780,00 €
b) Urnenwahlgrab 1-stellig	780,00 €
c) Urnengemeinschaftsanlage Kummer	820,00 €
d) Erdwahlgrab unter 1,20 m	760,00 €
e) Erdwahlgrab über 1,20 m	980,00 €
f) Verlängerung Urne 1-stellig	30,00 €
g) Verlängerung Erdwahlgrab unter 1,20 m	30,00 €
h) Verlängerung Erdwahlgrab über 1,20m	30,00 €
III. Grabnutzungsgebühren Weselsdorf/Niendorf	
a) Urnenreihengrab	770,00 €
b) Urnenwahlgrab 1-stellig	770,00 €
c) Urnengemeinschaftsanlage	870,00 €
d) Erdwahlgrab unter 1,20 m	760,00 €
e) Erdwahlgrab über 1,20 m	950,00 €
f) Verlängerung Urne 1-stellig	30,00 €
g) Verlängerung Erdwahlgrab unter 1,20 m	30,00 €
h) Verlängerung Erdwahlgrab über 1,20m	30,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr

für alle Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung
bereits ein Nutzungsrecht verliehen wurde 29,00 €

V. Benutzungsgebühren

- a) Trauerhalle Glaisin 170,00 €
- b) Trauerhalle Kummer 170,00 €
- c) Trauerhalle Weselsdorf/Niendorf 170,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

- a) Genehmigung/Änderung von Grabdenkmälern/Grabeinfassungen 24,63 €
- b) Ausfertigung der Nutzungsrechtsurkunde 12,32 €
- c) Umschreiben von Grabrechten 12,32 €
- d) Vorzeitige Rückgabe eines Grabrechtes/Ende Nutzungsrecht 12,32 €
- e) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung 49,26 €
- f) Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden 73,89 €
für 3 Jahre / zwei Ausweise
- g) je weiterer Ausweis 4,93 €
- h) Jährliche Standsicherheitsprüfung für aufrechtstehende Grabmale je Jahr 2,00 €